

Dringlichkeitsantrag

nachgezogen zum Plenum Drs. 18/28599

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Tasdelen, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und Fraktion (SPD)

Sachverständigenanhörung zur Reform des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ernst nehmen: Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs. 18/25825) als Grundlage für ein modernes, rechtsstaatskonformes Bayerisches Verfassungsschutzgesetz nehmen!

Drs. 18/28599

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, als Konsequenz aus der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 25.04.2023 den von zahlreichen Experten gelobten Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (Drs. 18/25825) als Grundlage für ein modernes, rechtsstaatskonformes Bayerisches Verfassungsschutzgesetz zu nehmen.

Begründung:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) letztes Jahr - das 2016 reformierte - Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärte, fand gestern (25.04.2023) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 18/21537) unter Einbeziehung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion (18/25825) eine Sachverständigenanhörung gemäß § 173 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag statt.

Der GE der Staatsregierung – und der entsprechende Änderungsantrag der CSU (Drs. 18/26159) – wurde dabei von vielen Experten in mehreren Punkten kritisiert. Der GE der SPD-Fraktion wurde hingegen vielfach gelobt und insgesamt positiver bewertet.

So gelangte im Anschluss an die Expertenanhörung insbesondere auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) zu der Einschätzung, dass der Entwurf der Staatsregierung die Karlsruher

VorAn - Dokument - ID: 168684 eingereicht von Opitz, Jacqueline am 26.04.2023 - 11:27

SPD Status: eingereicht seit 26.04.2023 - 11:27

Ersterfasser: Ronny Lolacher

1

Entscheidung nur unzureichend umsetze. Wörtlich gab der DAV dabei folgende Stellungnahme ab:

„Es hat sich zu einem besorgniserregenden Trend entwickelt, unter dem Deckmantel vermeintlicher Bedürfnisse der Sicherheitsbehörden die verfassungsrechtlichen Grenzen immer wieder auf Äußerste zu strapazieren – mit dem Bewusstsein, dass es Karlsruhe gegebenenfalls richten wird. Auch der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zum BayVSG versucht augenscheinlich, die Vorgaben des BVerfG bis zur Unkenntlichkeit auszureizen oder zu umschiffen. Der nächste Tadel aus Karlsruhe ist damit vorprogrammiert.

Zahlreiche Begrifflichkeiten sind zu unbestimmt oder verfassungsrechtlich fragwürdig gewählt. Bei der Frage, wann Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden dürfen, geht der Entwurf noch über die epischen Straftatenkataloge der Strafprozessordnung zur Online-Durchsuchung und Vorratsdatenspeicherung hinaus. Das Bundesverfassungsgericht fordert angesichts des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Nachrichtendiensten jedoch ein herausragendes öffentliches Interesse an der Datenübermittlung, welches bei einem derart weiten Anwendungsraum nicht mehr gegeben ist. Nachrichtendienste sind keine Datenlieferanten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden!

Der DAV konstatierte weiter, dass es dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung auch an der erforderlichen Transparenz bezüglich der zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel fehle. Hier würde es lediglich eine beispielhafte Nennung sowie den kryptischen Verweis auf eine ‚Dienstvorschrift‘ geben. Dies sei nach der verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitstheorie jedoch unzureichend – erforderlich sei eine parlamentarische Legitimation der einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel durch ein förmliches Gesetz. Aufgrund zahlreicher Verweise und der Verwendung unbestimmter Begriffe fehle es zudem bei der Formulierung der Eingriffsschwellen an der verfassungsrechtlich erforderlichen Normenklarheit.

Insgesamt kam der DAV dann zu folgendem Urteil:

„Der DAV missbilligt die mutmaßliche Strategie des Regierungsentwurfs, an der bisherigen Rechtslage so wenig wie möglich zu ändern und dem Landesamt für Verfassungsschutz möglichst große Handlungsspielräume bei möglichst geringem Rechtfertigungsdruck für Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte zu sichern.“

Vor diesem Hintergrund wird die Staatsregierung aufgefordert, sich nicht dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zu entziehen und insofern – unabhängig von politisch-ideologischen Hürden im Kopf – im Sinne des Rechtsstaats dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion den Vorzug zu geben. Hilfsweise soll sie ihren eigenen Entwurf im Sinne der geäußerten Kritik überarbeiten.